

16. Pausen: Die Pausen sollen zur Erholung, Kommunikation und Vorbereitung genutzt werden. Das Verhalten soll von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein. Dies schließt Verhalten aus, das andere stört, belästigt oder gefährdet. Folgendes ist untersagt:

- a. Lärmen, Laufen, Stoßen, Raufen, Rangeln.
- b. Jegliche Gefährdung von Menschen oder Gütern.
- c. Die Installation oder Inbetriebnahme von elektrischen Geräten.
- d. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht.

17. Bekleidung und Erscheinungsbild: Am Camillo Sitte Bautechnikum wird auf ein gepflegtes Erscheinungsbild großer Wert gelegt. Trainingsbekleidung ist für Schüler/innen außerhalb des Bewegungs- und Sportunterrichts nicht adäquat.

18. Mobiltelefone und Kameras dürfen während des Unterrichts nur dann verwendet werden, wenn dies im Einzelfall durch die Lehrkraft gestattet wird. Das Aufzeichnen von Unterrichtssequenzen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet.

19. Reinhaltung und Reinigung:

- a. Alle sind zur Reinhaltung des Schulgebäudes und der Freiflächen verpflichtet. Die Arbeitsplätze, Spinde und Klassenkästen sind von jedem Unrat (Speisereste, usw.) freizuhalten.
- b. Den Lehrkräften obliegt es, sich laufend von der Sauberkeit des Raumes und der Arbeitsplätze zu überzeugen und gegebenenfalls Schüler/innen zur Reinigung zu veranlassen.
- c. Auf die gesetzliche Mülltrennung ist besonderes Augenmerk zu legen! Die Entsorgung des getrennten Mülls in den zentralen Müllraum obliegt der Klassengemeinschaft.
- d. Das Essen und Trinken ist in den Sonderunterrichtsräumen (AINF/BIM-Säle, Chemie- und Physiksaal, Laborräume, Turnsäle, Bibliothek) nicht gestattet.
- e. Die Gehsteige vor dem Schulgebäude sind ebenfalls rein zu halten und Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

20. Fernbleiben von der Schule: Laut SchUG §45 muss im Falle eines Fernbleibens dem Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin oder dem Schulleiter die Verhinderung unverzüglich unter Angabe eines Grundes gemeldet werden. Entschuldigungen sind vorzulegen, sobald der/die Schülerin wieder den Unterricht besucht.

21. Funde und Verluste: Funde sind in der Schulwartloge abzugeben. Fundgegenstände werden mindestens 3 Monate aufbewahrt. Liegt ein verlorener Gegenstand dort nicht auf, ist in der Direktion eine schriftliche Verlustmeldung zu erstatten.

Ziel der Hausordnung ist die Schaffung eines angenehmen und produktiven Arbeitsumfelds. Wir wollen diesen Raum so gestalten, dass sowohl wir als auch Besucherinnen und Besucher gerne hier sind.

- 1. Geltungsbereich:** Die Hausordnung hat Gültigkeit auf dem gesamten Schulgelände inkl. dem Gehsteig, den Sportstätten und sonstigen Anmietungen. Zusätzlich sind auch die Sonderordnungen (Brandschutz, Verhalten im Brandfall, Räumungsplan, Bauhofordnung, Buffetordnung, Benützungsordnung für die Tiefgarage) zu beachten.
- 2. Miteinander:** Freundliche, wertschätzende und entgegenkommende Umgangsformen sollen für alle am Camillo Sitte Bautechnikum eine Selbstverständlichkeit sein.
- 3. Schulweg/Schulumfeld:** Es wird erwartet, dass sich alle Schulpersonen auf dem Weg von und zur Schule dieser Hausordnung entsprechend verhalten. Auf die Wohnbevölkerung im Schulumfeld ist Rücksicht zu nehmen, Ansammlungen und Gruppenbildungen auf den Gehsteigen und in Wohngebieten sind zu unterlassen.
- 4. Öffnungszeiten:** Das Schulgebäude ist an den Unterrichtstagen während des Schuljahres von jeweils 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis 30 Minuten nach Beendigung des Unterrichtes geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist für alle Personen nur mit Wissen und Zustimmung der Schulleitung gestattet. Die Schulleitung kann die Öffnungszeiten bei Vorliegen besonderer Gründe für begrenzte Zeiträume ändern. Aus Sicherheitsgründen ist generell ab 20:00 nur mehr das Verlassen des Gebäudes möglich.
- 5. Pünktlichkeit:** Die Unterrichtseinheiten werden pünktlich begonnen. Die Schüler/innen müssen sich bei Stundenbeginn im Klassenraum befinden. Pausenaktivitäten (Essen und Trinken, Toilettenbesuch, Kopieren, Verwendung des Mobiltelefons etc.) sind so zeitgerecht zu beenden, dass sie den Unterrichtsbeginn nicht verzögern und den Unterrichtsablauf nicht behindern.
- 6. Rauch- und Alkoholverbot:**
 - a. Das TNRSG (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucher-schutzgesetzes) verbietet ausdrücklich das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und schulischen Freiflächen (Hof, Vorplatz). Diese Regelung gilt auch für E-Zigaretten und Shishas.
 - b. Laut Verordnung (BMUKK vom 28. März 1995, BGBl.Nr. 216/1995 und 221/1996) ist den Schüler/innen auch an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen das Rauchen untersagt.
 - c. Besitz und Konsum von Alkohol sind am Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen verboten.

- 7. Aufsicht:** Vor Beginn des Unterrichts, vor Schulveranstaltungen und vor schulbezogenen Veranstaltungen, in der unterrichtsfreien Zeit sowie während der Pausen findet im und außerhalb des Schulgebäudes keine Beaufsichtigung der Schüler/innen statt. Die erforderliche körperliche und geistige Reife im Sinne des § 2 SchulordnungsvO, § 51 SchUG und Aufsichtserlass 2005 RS 15/2005 des bm:bwk wird grundsätzlich als gegeben angesehen. Dessen ungeachtet obliegt es jeder Lehrkraft in Einzelfällen ihre gesetzliche Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Alle Schüler/innen sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen besonderer Gefährdungen von Personen und Sachen unverzüglich zu melden (Direktion/Abteilung/Lehrkräfte).
- 8. Schulgebäude und Inventar:**
- Räume und Gegenstände müssen schonend behandelt werden.
 - Schäden sind unverzüglich in der Direktion zu melden.
 - Vorsätzliche Beschädigungen bzw. Schäden gegenüber Dritten haben neben Schadenersatz auch disziplinarische Folgen, die bis zum Schulausschluss führen können. Insbesondere sind Beschädigungen und unbefugte Inbetriebnahme der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und Notausgangstüren untersagt. Der Notausgang im Bauteil 10 darf nur im Anlassfall (z.B. Feueralarm) benützt werden.
 - Den Schülern/innen ist das Mitbringen von nicht für den Unterricht benötigten elektrischen Geräten (z.B. Kaffeemaschinen, Unterhaltungselektronik) in die Schule sowie deren Betrieb untersagt. Während des Unterrichts sind das Anstecken und Aufladen von Geräten (z.B. Handys, Taschenrechner) nur mit Bewilligung der Lehrkraft erlaubt.
 - Die Benützung der Aufzüge ist nur Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, Lehrkräften und Personal gestattet. Bei einer temporären Gehbehinderung kann unter Vorlage einer schulärztlichen Bestätigung gegen Hinterlegung einer Kautionsaufzugschlüssel in der Direktion beantragt werden.
 - Das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist auf dem Schulgelände nicht zulässig. Lehrkräfte und Verwaltungspersonal können Kraftfahrzeuge gegen Anmeldung und Entgelt in der schuleigenen Tiefgarage abstellen.
- 9. Haftung:**
- Eine Haftung des Bundes für Verlust oder Beschädigung einer Sache, die von einem/einer Schüler/in in die Schule mitgebracht wurde, liegt nur dann vor, wenn diese Sache einem Schulorgan ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden ist. In Garderoben wird nur für schulübliche Sachen wie gewöhnliche Kleidungsstücke und Schultensilien, nicht jedoch für Wertgegenstände (z.B. kostbare Kleidung, Schmuck, Bargeld, elektrische Geräte etc.) im gesetzlichen Rahmen haftet.
 - Eine Haftung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Sache in einer, dem Schüler/der Schülerin zur Verfügung gestellten, individuell versperrbaren Einrichtung (z.B. Spind) aufbewahrt oder einem Schulorgan übergeben, jedoch ohne dessen Verschulden (Zufall oder höhere Gewalt) in Verlust geraten oder beschädigt oder während des Unterrichtes außerhalb der Stammklasse im unversperrten Klassenraum zurückgelassen wurde.
 - Wird eine Schadenersatzpflicht des Bundes vermutet, ist ein Schadensfall unverzüglich in der Direktion zu melden.
- 10. Personenbezogene Daten:** An der Schule sind für pädagogische Zwecke Datenbanken mit Schülerdaten zur internen Kommunikation eingerichtet (z.B. MS Office 365, MOODLE-Plattform, Schulnetzwerke, WLAN-Zugang). Die Schüler/innen haben dafür ihre persönlichen Daten bekannt zu geben und Änderungen zu melden.
- 11. Unterrichtsende:** Nach der letzten Unterrichtseinheit in einem Raum (siehe Aushang bzw. UNTIS) sind die Sessel auf die Tische zu stellen, Verunreinigungen zu beseitigen, die Fenster zu schließen, das Licht abzdrehen, elektronische Geräte auszuschalten und die Türe zu versperren. Die Verantwortung für die Durchführung obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
- 12. Plakate, Ankündigungen und Verkaufsgeschäfte:** Ankündigungen und Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Direktors angebracht werden. In den Klassen obliegt die Genehmigung den JV/KV. Die Abwicklung von Verkaufsgeschäften, Glücksspiele und Warenvertrieb sind nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
- 13. Verhalten bei Unfällen und Verletzungen:** Unfälle, Verletzungen oder plötzliche Unpässlichkeit von Schüler/innen und Lehrkräften sind sofort der Schulleitung zu melden und alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen (Erste Hilfe, Schulsanitäter). Bei Gefahr im Verzug ist die **Rettung (144)** zu verständigen.
- 14. Ausfall einer Lehrkraft:** Der/Die Klassensprecher/in oder die Stellvertretung (bei deren Abwesenheit andere Schüler/innen) sind verpflichtet, spätestens 10 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn das Fehlen einer Lehr- oder Aufsichtsperson dem/der AV/in bzw. deren/dessen Vertreter/in zu melden.
- 15. Gewaltprävention:** Sämtliche Formen von Gewaltanwendung und äußere Zeichen der Gewaltbereitschaft sind von Schulpersonen zu vermeiden. Die Mitnahme von Gegenständen, die die körperliche Sicherheit gefährden (z.B. Waffen, waffenähnliche Artikel gem. Waffengesetz 1996 – WaffG igdF, feuergefährliche und giftige Substanzen), Rauschmitteln und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist verboten und wird disziplinar, gegebenenfalls auch straf- und zivilrechtlich verfolgt.